

§ 9 EEG-Anforderungen an Neuanlagen vor Einbau iMS

Das Solarspitzenengesetz mit der Änderung von § 9 EEG trat am 25.02.2025 in Kraft. Alle Anlagen mit EEG-Inbetriebnahmedatum ab dem 25.02.2025 müssen die entsprechenden technischen Anforderungen erfüllen. Hintergrund des Gesetzgebers ist die Begrenzung der insbesondere zur Mittagszeit auftretenden Solarspitzen, um eine Netzüberlastung durch nicht steuerbare PV-Anlagen zu vermeiden. Steckersolargeräte sind von den Änderungen in § 9 EEG nicht betroffen.

Bis zum Einbau von iMS und Steuerungseinrichtungen nach § 29, Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und bis zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiber

bei EEG- und KWK-Anlagen ab 100 kW	sicherstellen, dass die Anlagen über technische Einrichtungen verfügen, mit denen die Ist-Einspeisung abgerufen und die Einspeiseleistung per Fernsteuerung reduziert werden kann.	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG (neu)
bei EEG- und KWK-Anlagen ab 25 und weniger als 100 kW	sicherstellen, dass die Anlagen über technische Einrichtungen verfügen, mit denen die Ist-Einspeisung abgerufen und die Einspeiseleistung per Fernsteuerung reduziert werden kann. <u>und</u> wenn es sich nicht um ausschließlich direkt vermarktete EEG-Anlagen handelt (keine Einspeisevergütung, kein Mieterstromzuschlag): die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung begrenzen	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EEG (neu) § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b EEG (neu)
bei EEG- und KWK-Anlagen von weniger als 25 kW	(wenn es sich nicht um ausschließlich direkt vermarktete EEG-Anlagen handelt (keine Einspeisevergütung, kein Mieterstromzuschlag): die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung begrenzen	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG (neu)